

4. mangelnde Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften, Brandschutzmaßnahmen u. a.

Zur Beseitigung derartiger Mängel werden gewöhnlich den zuständigen übergeordneten Organen Vorschläge gemacht.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß Maßnahmen zur Verhütung von Verbrechen nicht nur und nicht erst auf Grund der im Verlaufe der Untersuchung einer konkreten Sache entdeckten Umstände zu treffen sind. Die Staatsanwaltschaften und die Untersuchungsorgane müssen in den erforderlichen Fällen bestimmte Kategorien von Straftaten verallgemeinern und auf dem Wege ihrer Analyse die analogen Ursachen und Bedingungen auf decken, die die Begehung von Verbrechen begünstigen. Dieser Arbeitsstil ermöglicht es, Straftaten vollständiger aufzuklären und sodann die Umstände zu beseitigen, die die Begehung des Verbrechens begünstigt haben.